

Krisenunterstützung für Bayerns Unternehmen vom Freistaat Bayern

Vom Ministerrat wurden am 17. März 2020 folgende staatliche Hilfsmaßnahmen für die Bayerische Wirtschaft beschlossen:

- **Erhöhung Bürgschaftsrahmen für die LfA Förderbank auf 500 Mio. Euro**

Mit dieser Erhöhung des Bürgschaftsrahmens durch den Freistaat kann die LfA Förderbank zusammen mit den Hausbanken mehr Kredite zur Liquiditätssicherung bereitstellen. Weiter Informationen zum Bürgschaftsprogramm der LfA finden Sie unter folgendem Link:https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php

- **Soforthilfe für kleine Betriebe**

Ein Förderprogramm „Soforthilfe Corona“ soll kleinen, notleidenden Betriebe unbürokratisch und sehr kurzfristig helfen. Die nicht rückzahlungspflichtige Förderung beträgt zwischen 5.000 und 30.000 Euro und kann beim Bayerischen Wirtschaftsministerium beantragt werden (<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>).

- **Bayernfonds**

Zum Schutz insbesondere größerer Mittelständler legt die Staatsregierung einen Bayern-fonds auf, die es dem Freistaat ermöglicht, sich an solide aufgestellten, aber von der Corona-Krise gebeutelten systemrelevanten Unternehmen zu beteiligen.

Vollzugshinweise für die kommunale Praxis

- **Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen**

Steuervorauszahlungen können der Steuer angepasst werden, die sich für den laufenden oder vorausgegangenen Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird (§ 19 GewStG). Dadurch können aktuelle Entwicklungen, die sich auf die Ertragslage der betrieblichen Tätigkeit niederschlagen, bereits bei den Vorausleistungen berücksichtigt werden. Die Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen sind bei den zuständigen Finanzämtern zu stellen.

- **Stundung von Steueransprüchen**

Als weitere Maßnahme wurde vom Bundesfinanzministerium im Benehmen mit den Ländern Stundungsgewährung erleichtert. Die Finanzbehörden und Kommunen können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Verwaltungen wurden angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Dazu zählen auch Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge. Für die Umsetzung wurde vom Landesamt für Steuern ein vereinfachtes Antragsformular zur Beantragung von Steuererleichterungen zum Download bereitgestellt:

(https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf)